

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

24. Juni 2020

Nummer 33

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	253
- Zustellung eines Bescheides Kassen- und Steueramt	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	254
- Zustellung eines Bescheides Kassen- und Steueramt	
Erneute Bekanntmachung zu der am 13. September 2020 stattfindenden Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Bundesstadt Bonn - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	255
Erneute Bekanntmachung zu den am 13. September 2020 stattfindenden Kommunalwahlen - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	257
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	261
- Zustellungen von Bescheiden Bürgerdienste	

## Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 8081.3736 GbA) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-31 – vom 07.01.2020 für Herrn Rui Li, früher wohnhaft Am Köppekreuz 23, 53225 Bonn, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Eigentümer oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.06.2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Falkenberg

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Bescheide (Aktenzeichen: 8030.9925 GbA) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-31 – vom 07.01.2020 und 13.05.2020 für die D. Palotz GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Robert Riter, frühere Firmenschrift Händelstr. 3, 76351 Linkenheim-Hochstetten, jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegen zur Abholung durch den Geschäftsführer oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Sie gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Bonn, den 12.06.2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage  
gez. Falkenberg

**Erneute Bekanntmachung zu der am 13. September 2020 stattfindenden  
Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Bundesstadt Bonn  
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -**

1. Aufgrund der §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung\* in Verbindung mit dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020\*\* fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen

**zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Bundesstadt Bonn**

auf.

Wählbar ist, wer am Wahltag **Deutsche bzw. Deutscher** im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (**Unionsbürgerin bzw. Unionsbürger**) besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss das 23. Lebensjahr vollendet haben, darf nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein und muss die Gewähr dafür bieten, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Wahlvorschläge für die oben genannten Wahlen sind **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist), das ist der 27. Juli 2020**, bei den Bürgerdiensten der Bundesstadt Bonn, Wahlamt (33-0), Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 4 B, einzureichen. Sie sind möglichst frühzeitig zu übergeben, damit noch die Möglichkeit besteht, etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig zu beheben.

Die erforderlichen Formblätter für die Einreichung der Wahlvorschläge werden auf Anforderung vom Wahlamt (33-0) kostenfrei abgegeben.

2. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen sind zulässig.

Der Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. In einem gemeinsamen Wahlvorschlag müssen alle Wahlvorschlagsträger benannt sein. Der Wahlvorschlag muss von den Leitungen aller Wahlvorschlagsträger unterschrieben sein.

3. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Für Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, die nicht in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Rat der Bundesstadt Bonn, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen Unterstützungsunterschriften vorgelegt werden, die von den Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Stadtgebiet Bonn) persönlich und handschriftlich ausgefüllt und unterzeichnet sein müssen; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Die Anzahl der gültigen Unterstützungsunterschriften richtet sich nach der aktuellen Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im Rat. **Für die Wahl am 13. September 2020 werden 258 Unterstützungsunterschriften benötigt.**

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Gemeinsame Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, wenn mindestens eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen die Voraussetzungen für den Wegfall der Unterstützungsunterschriften erfüllt.

4. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin/ der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, die/der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.
5. **Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Bestimmungen der §§ 15-17, 46 b und c des Kommunalwahlgesetzes\*\*\* und der §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung\* zu beachten.**

Ich weise besonders darauf hin, dass erstmals antretende Parteien und Wählergruppen nachzuweisen müssen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

6. Mit der verwaltungsmäßigen Vorbereitung der Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters beauftragt sind die

Bürgerdienste, Wahlamt (33-0),  
Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn  
Telefon 77 5260 / 77 3366/ 77 3976.

Das Amt steht allen Wahlberechtigten, Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern mit Auskünften über die wahlrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung.

Bonn, den 15.06.2020

gez.  
Stadtdirektor Wolfgang Fuchs  
Wahlleiter

---

\* Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S.592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW S. 202)

\*\* Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.Mai.2020 (GV.NRW. Nr. 19/2020 S.357)

\*\*\* Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (GV.NRW Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 02.06.2020)

**Erneute Bekanntmachung zu den am 13. September 2020 stattfindenden Kommunalwahlen  
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -**

1. Aufgrund der §§ 24 und 71 der Kommunalwahlordnung\* in Verbindung mit dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020\*\* fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:
- zur Wahl des Rates der Bundesstadt Bonn,
  - zur Wahl der Bezirksvertretungen in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg (Listenwahlvorschläge).

**Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.**

Wahlvorschläge für die oben genannten Wahlen sind **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist), das ist der 27. Juli 2020**, bei den Bürgerdiensten der Bundesstadt Bonn, Wahlamt (33-0), Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 4 B, einzureichen. Sie sind möglichst frühzeitig zu übergeben, damit noch die Möglichkeit besteht, etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig zu beheben.

Die erforderlichen Formblätter für die Einreichung der Wahlvorschläge werden auf Anforderung vom Wahlamt (33-0) kostenfrei abgegeben.

2. **Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Bundesstadt Bonn**

Der Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020 hat am 19. Februar 2020 die Einteilung des Stadtgebiets Bonn beschlossen. Entsprechend den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung wird das Stadtgebiet Bonn in die nachfolgend aufgeführten 33 Wahlbezirke eingeteilt:

**2.1 Stadtbezirk Bonn**

- 01 Bonn-Zentrum
- 02 Bonn-Castell/Rheindorf-Süd
- 03 Innere Nordstadt
- 04 Südstadt
- 05 Neu-Tannenbusch/Buschdorf
- 06 Auerberg/Graurheindorf
- 07 Tannenbusch
- 08 Dransdorf/Lessenich/Messdorf
- 09 Eendenich I

- 10 Poppelsdorf
- 11 Kessenich
- 12 Dottendorf/Gronau
- 13 Äußere Nordstadt
- 14 Eendenich II
- 15 Venusberg/Ippendorf
- 16 Röttgen/Ückesdorf /Ippendorf-West

## 2.2 **Stadtbezirk Bad Godesberg**

- 21 Friesdorf
- 22 Villenviertel/Rüngsdorf
- 23 Plittersdorf/Hochkreuz
- 24 Bad Godesberg-Mitte
- 25 Heiderhof/Muffendorf
- 26 Pennenfeld/Lannesdorf
- 27 Mehlem

## 2.3 **Stadtbezirk Beuel**

- 31 Beuel-Zentrum
- 32 Schwarz-/Vilich-Rheindorf/Combahnviertel
- 33 Pützchen/Bechlinghoven/Holtorf/Ungarten
- 34 Beuel-Süd/Limperich/Küdinghoven-Nord
- 35 Holzlar/Hoholz
- 36 Küdinghoven-Süd/Ramerdorf/Oberkassel
- 37 Vilich/Geislar/Vilich-Müldorf

## 2.4 **Stadtbezirk Hardtberg**

- 41 Lengsdorf/Brüser Berg
- 42 Duisdorf/Finkenhof/Lengsdorf
- 43 Duisdorf/Medinghoven

- 2.5** Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist aus dem beim Wahlamt (33-0), Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn aushängenden Plan zu ersehen.
- 2.6** Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden.
- 2.7** Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Stadtgebiet Bonn ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 2.8** Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, die nicht in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Rat der Bundesstadt Bonn, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von 6 bzw. 12 (je nach Einwohnerzahl im Wahlbezirk) Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unter-

zeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 2.9** Für eine Reserveliste können nur Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten.

Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Bundesstadt Bonn, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 60 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte/n Bewerberin bzw. Bewerber sein soll.

- 2.10** In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin/ der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der/die zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

### **3. Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg, Beuel, Hardtberg**

- 3.1** Die Bundesstadt Bonn ist in die Stadtbezirke Bonn, Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg eingeteilt. Für jeden dieser Stadtbezirke ist eine Bezirksvertretung zu wählen.

- 3.2** Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im betreffenden Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist bzw. ohne Wohnung im betreffenden Stadtbezirk in einem Wahlbezirk (s. Abschnitt 2.1 bis 2.4) **des Stadtbezirks** als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt ist. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- 3.3** Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

- 3.4** Die Listenwahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Gebiet der Bundesstadt Bonn zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung oder einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Bundesstadt Bonn, im Rat der Bundesstadt Bonn, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Listenwahlvorschläge ferner in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg und Beuel jeweils von 30 und im Stadtbezirk Hardtberg von 15 Wahlberechtigten des Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung, mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf, unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber für einen Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mit-

glieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der Bundesstadt Bonn oder des betreffenden Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist.

**3.5** Der Listenwahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

**4** Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Bestimmungen der §§ 15-17, 46 a und d des Kommunalwahlgesetzes<sup>\*\*\*</sup> und der §§ 25, 26, 31 und 72 der Kommunalwahlordnung<sup>\*</sup> zu beachten.

Ich weise besonders darauf hin, dass erstmals antretende Parteien und Wählergruppen nachzuweisen müssen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

**5** Mit der verwaltungsmäßigen Vorbereitung der Kommunalwahl beauftragt sind die

Bürgerdienste, Wahlamt (33-0),  
Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn  
Telefon 77 5260 / 77 3366 / 77 3976.

Das Amt steht allen Wahlberechtigten, Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern mit Auskünften über die wahlrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung.

Bonn, den 15.06.2020

gez.  
Stadtdirektor Wolfgang Fuchs  
Wahlleiter

---

<sup>\*</sup> Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S.592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW S. 202)

<sup>\*\*</sup> Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.Mai.2020 (GV.NRW. Nr. 19/2020 S.357)

<sup>\*\*\*</sup> Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (GV.NRW Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 02.06.2020)



## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 05.06.2020	PK-Nr. 7777.5177.5654
Betroffene/r Altunin, Jevgenij, Alarichstr. 25, 44 803 Bochum	
Datum 09.06.2020	PK-Nr. 33-21/2-20-E-80568
Betroffene/r Besitzer(in) des Kleinkraftrollers, Ver.-Kennzeichen 153 KRA (gültig 2019), z. Zt. abgestellt in Bonn, Euskirchener Str.	
Datum 09.06.2020	PK-Nr. 33-21/2-20-E-80627
Betroffene/r Goncalves Coreia, Tiago Filipe, Burgstr. 33, 53 177Bonn	
Datum 06.04.2020	PK-Nr. 7779.3387.5588
Betroffene/r Katzmann, Benjamin, Aufenthalt unbekannt	
Datum 07.04.2020	PK-Nr. 7779.3387.7025
Betroffene/r Amon, Janet, Quantiusstr. 2a, 53 111 Bonn	
Datum 08.04.2020	PK-Nr. 7779.3387.9095
Betroffene/r Böttinger, Maik, Noeggerathstr. 10, 53 111 Bonn	
Datum 16.04.2020	PK-Nr. 7779.3388.4722
Betroffene/r Glatter, Sascha, c/o VFG, Quantiusstr. 2, 53 115 Bonn	
Datum 20.04.2020	PK-Nr. 7779.3388.6407
Betroffene/r Katzmann, Benjamin, Aufenthalt unbekannt	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **12. Juni 2020**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Schöps